



AXER PARTNERSCHAFT

Rechtsanwälte Wirtschaftsprüfer Steuerberater

Köln • Düsseldorf

Dürener Straße 295
50935 Köln

Fon 0221/47 43 440
Fax 0221/47 43 499
info@axis.de

Gruner Str. 33
40239 Düsseldorf

Fon 0211 / 43 83 56 0
Fax 0211 / 43 83 56 11
info@axis.de

Eine Einheit der axis-Beratungsgruppe

Ansichten des BMF zu Entscheidungen des BFH aus dem Versicherungsvertragsbereich

Stand: 30.11.2006

Die Finanzverwaltung hat sich zur Anwendung von zwei BFH-Urteilen geäußert; eine Entscheidung wird allgemein nicht und die andere über den Einzelfall hinaus nicht angewendet. Über die Fortsetzung dieser unsäglichen Technik des „overriding“ von Entscheidungen der Rechtsprechung, die ja rechtsstaatlich nicht mehr und nicht weniger als die endgültige rechtsverbindliche Auslegung des Gesetzes zur Aufgabe hat, durch die Finanzverwaltung versagen wir uns einen allzu heftigen Kommentar. Vielleicht ist es aber erlaubt, an die Verwaltungsspitze zu appellieren, sich gleichwohl Gedanken über ihre Position machen, zumindest vor dem Hintergrund anderweitiger BFH-Entscheidungen, die mit großer Deutlichkeit sowohl die rechtsstaatlich bedenkliche Technik des Gesetzgebers beim Erlass von Steuergesetzen (vgl. BFH zur Mantelkaufregelung vom 22.08.2006, Az.: I R 25/06, unser Beitrag vom 08.11.2006) als auch die nur fiskalisch geprägte Auslegungstechnik der Verwaltung angreifen. Letztlich läuft es auf die Frage zu, ob man „von Verwaltungs-Staats wegen“ den letzten Rest staatsbürgerlicher Akzeptanz zu steuerlichen Regelungen verspielen will.

Rückstellungen für die Betreuung abgeschlossener Lebensversicherungen

Der BFH hatte mit Urteil vom 28.7.2004 (XI R 63/03) entschieden, dass ein Versicherungsvertreter für die Verpflichtungen aus der künftigen Vertragsbetreuung Rückstellungen wegen Erfüllungsrückstand zu bilden hat. Das gilt in den Fällen in denen er vom Versicherungsunternehmen Abschlussprovisionen nicht nur für die Vermittlung von Lebensversicherungen, sondern auch für die weitere Betreuung dieser Verträge erhält.

Die Grundsätze dieses Urteils sind über den entschiedenen Einzelfall hinaus nicht anzuwenden (BMF 28.11.2006, IV B 2 - S 2137 - 73/06): Die Bildung einer Rückstellung setzt eine ungewisse Verbindlichkeit gegenüber einem Dritten voraus, die den Verpflichteten aus wirtschaftlicher Sicht



wesentlich belastet. Ob eine Verpflichtung wesentlich ist, ist nicht nach dem Aufwand für das einzelne Vertragsverhältnis, sondern nach der Bedeutung der Verpflichtung für das Unternehmen zu beurteilen (BFH vom 18.1.1995, BStBl 1995 II S. 742).

Nach Ansicht des BMF stellt die Nachbetreuung der laufenden Lebensversicherungsverträge für den Versicherungsvertreter keine wirtschaftlich wesentlich belastende Verpflichtung dar. Nach dem Abschluss einer Lebensversicherung werden die fälligen Beiträge regelmäßig per Lastschrift bis zur Auszahlung des Vertrages eingezogen, so dass weitere Betreuungsleistungen nur in Ausnahmefällen zu erwarten sind.

Folge: Die Provisionen sind in voller Höhe als Betriebseinnahmen zu erfassen, eine Rückstellung ist nach Ansicht der Finanzverwaltung nicht zulässig.

Umsatzsteuerliche Behandlung der Reiserücktrittskostenversicherung

Der BFH hatte sich im Urteil vom 13.7.2006 (V R 24/02) zur Abgrenzung einer Reiserücktrittskostenversicherung zu Reiseleistungen geäußert. Hiernach kann ein vom Reiseveranstalter obligatorisch angebotener Abschluss einer Reiserücktrittskostenversicherung für die Kunden eine selbständige steuerfreie Leistung neben der unter § 25 UStG fallenden Reiseleistung sein.

Die Finanzverwaltung (BMF 27.11.2006, IV A 5 - S 7419 - 11/06) wendet das Urteil wie folgt an:

- Für vor 2007 ausgeführte Umsätze wird es nicht beanstandet, wenn der Unternehmer den Abschluss einer obligatorischen Reiserücktrittskostenversicherung unter Berufung auf A 272 Abs. 13 Satz 1 und 2 UStR als Bestandteil einer einheitlichen Reiseleistung im Sinne des § 25 Abs. 1 Satz 3 UStG behandelt.
- Auf nach dem 31.12.2006 ausgeführte Umsätze ist A 272 Abs. 13 nicht mehr anzuwenden.

Eine Reiserücktrittskostenversicherung, deren Abschluss bei Buchung der Reise in das Belieben des Leistungsempfängers gestellt wird und für die das Versicherungsentgelt neben dem Reisepreis ggf. gesondert berechnet wird, ist eine umsatzsteuerrechtlich gesondert zu beurteilende Leistung, die nicht der Margenbesteuerung des § 25 UStG unterliegt.

Auch der Abschluss einer obligatorisch vom Reiseveranstalter angebotenen Reiserücktrittskostenversicherung kann gemäß der BFH-Entscheidung – eine selbständige Leistung darstellen. Der Umsatz kann je nach Sachverhalt entweder unter den Voraussetzungen des

- § 4 Nr. 10b UStG (Verschaffung von Versicherungsschutz) oder
- § 4 Nr.11 UStG (Umsatz aus der Tätigkeit als Versicherungsvertreter)

steuerfrei sein.



Ihre Ansprechpartner bei der Axer Partnerschaft zu steuerlichen Fragen bei Versicherungsunternehmen und Versicherungsverträgen:

**Rechtsanwälte,
Prof. Dr. Jochen Axer
Hans-Helmuth Delbrück
Frank S. Diehl
Heiko Medert**

**Dürener Str. 295
50935 Köln**

Fon 0221/47 43 440

Fax 0221/47 43 499

axer@axis.de

delbrueck@axis.de

diehl@axis.de

medert@axis.de

Die Ausführungen in dieser Publikation sollen einer allgemeinen Information dienen. Ein Anspruch auf Vollständigkeit kann aufgrund der Komplexität der behandelten Themen nicht erhoben werden; ebenso wird eine einzelfallbezogene Beratung hierdurch nicht ersetzt. Die Axer Partnerschaft übernimmt keine Haftung für die Folgen einer Verwendung dieser in der Publikation dargelegten Informationen.